

Beschlüsse des 34. Landesparteitages mit Überweisung an den CDU-Landesvorstand

S1 Antrag: Studentische Mobilität ermöglichen

Antragsteller: Junge Union Mecklenburg-Vorpommern

Der CDU Landesparteitag möge beschließen:

Die CDU Mecklenburg-Vorpommern setzt sich für die umgehende Einführung eines einheitlichen und landesweiten Semestertickets für Studenten und Azubis in Mecklenburg-Vorpommern ein.

Begründung:

1. Wohnungsmarkt entlasten - Ländlichen Raum stärken

Während zum Wintersemester 2018/2019 an der Universität Rostock mehr als 3 000 Studenten ihr neues Studium begonnen haben, war das Studentenwerk Rostock angehalten, 1 400 Anfragen für einen Wohnheimplatz abzulehnen.¹ In Greifswald müssen Studierende heute im Schnitt 9,8 % mehr für Wohnraum zahlen als noch im Jahr 2010.² Ein landesweites Semesterticket würde die Situation entlasten, da nicht mehr alle Studenten gezwungen wären, an den jeweiligen Hochschulstandorten in die Innenstädte zu ziehen. Studenten, die im Umland wohnen bleiben, erzeugen den Nebeneffekt, dass sich wieder Chancen für ein attraktives junges Leben im ländlichen Raum durch das Engagement im Ehrenamt eröffnen und der Verbleib von jungen Erwachsenen nach dem Studium dort gefördert wird. Studenten, für die das tägliche Pendeln dennoch nicht in Frage kommt und an den Wochenenden in die Heimat zu Familie und Freunden reisen, würden durch das Semesterticket ebenfalls entlastet.

2. Stärkung der öffentlichen Personennahverkehrswege

Von einem landesweiten Semesterticket könnten die schwach ausgelasteten Regionalbahnverbindungen profitieren. Studenten aus dem ländlichen Raum wären gerade auf vergleichbare Verbindungen angewiesen, da sie den Anschluss an das Regional-Express-Netz gewährleisten. Von einer höheren Auslastung dieser Verbindungen, und einer sich daraus möglicherweise entwickelnden höheren Frequentierung, würde die gesamte Bevölkerung in den jeweiligen Regionen profitieren.

3. Attraktivität des Bundeslandes als Hochschulstandort steigern

Die Einführung eines landesweiten Semestertickets erleichtert es Studenten, die nicht aus dem Bundesland stammen, das Land mit seinen Vorzügen zu entdecken. Gerade in den Semesterferien besitzen Studenten die Möglichkeit, die Ostseeküste oder die Mecklenburgische Seenplatte mit dem Fahrrad zu erkunden. Dadurch ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern eine Chance, da die Studenten auf diese Weise davon überzeugt werden können, sich nach dem Abschluss des Studiums im Land niederzulassen.

¹ SVZ Print-Ausgabe vom 09.10.2018 Seite 2: „Rostocker Misere und Notfallbörse in Greifswald“

² SVZ Print-Ausgabe vom 09.10.2018 Seite 2: „Wohnungen in Universitätsstädten werden immer teurer“

4. Wissenschaftlicher Austausch

Das Semesterticket ist ein Standortfaktor für die Wissenschaft. Durch die Einführung des Tickets könnten die Hochschulstädte sich zu einer mobilen wissenschaftlichen Region entwickeln. So müssen beispielsweise Lehramtsstudenten während ihres Studiums schulpraktische Übungen absolvieren. Die Einsatzorte gehen jedoch weit über die Grenzen des derzeitigen Geltungsbereiches

des Semestertickets hinaus und so sind die Studenten verpflichtet, auf eigene Kosten den Weg zur jeweiligen Schule zu absolvieren. Ein landesweites Semesterticket würde hier gezielt helfen und die Attraktivität des Lehramtsstudiums steigern.³

Semesterticket konkret:

- Ticket-Typ: personengebundenes Semesterticket für Studenten und Azubis
- Geltungsdauer: ein Semester
- Gültigkeitsbereich: Mecklenburg-Vorpommern
- Kinder unter 6 Jahren fahren kostenlos mit
- Verkehrsmittel: alle Busse und alle Züge des Nahverkehrs (Straßen-, Stadt- und S-Bahnen, RB und RE), Wagenklasse 2
- nicht gestattet: Züge des Fernverkehrs (IC/EC, ICE)
- Fahrräder: ohne Aufpreis erlaubt, ausgenommen Mo - Fr zwischen 6 Uhr und 9 Uhr sowie zwischen 16 Uhr und 18 Uhr

S3 Antrag des CDU Kreisverbandes Vorpommern-Rügen

Der Landesparteitag der CDU Mecklenburg-Vorpommern möge beschließen:

Änderung des §113 Schulgesetz Mecklenburg- Vorpommern

Die Landtagsfraktion der CDU Mecklenburg-Vorpommern möge sich dafür einsetzen, dass im Zuge der Novellierung des Schulgesetzes der § 113 Schulgesetz Mecklenburg- Vorpommern dahin gehend verändert wird, dass sich das Land auch für die Finanzierung des Schülerverkehrs zu örtlich nicht zuständigen Schulen verantwortlich zeichnet.

Begründung:

Das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern regelt in § 41 (3) die Schulpflicht durch den Besuch an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder an einer Ersatzschule. Somit besteht für die Schüler bzw. deren Eltern eine freie Schulwahl zwischen diesen Schulformen. Die Festsetzung örtlich zuständiger Schulen in der Schulentwicklungsplanung durch die Landkreise beschränkt sich somit ausschließlich auf die Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

Der § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern regelt die Schülerbeförderung. Klar geregelt ist im

Absatz 1, dass die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung sind. Das gilt uneingeschränkt für die Fahrten zur örtlich zuständigen Schule.

Ausführungen für den Transport von Schülern in Schulen freier Trägerschaft bzw. örtlich nicht zuständiger Schulen sind im § 113 (2) sehr schwammig geregelt.

Hier wird deutlich vom Konnexitätsprinzip zwischen Land und Landkreis abgewichen. Die Landesgesetzgebung ermöglicht die freie Schulwahl und muss im Umkehrschluss auch die finanziellen Mittel für den kostenfreien Schülertransport bereitstellen. Eine komplette Abwälzung dieser Aufgabe auf die kommunale Ebene widerspricht somit dem Konnexitätsprinzip.

³ OZ online 07.02.2017 "Trotz Erhöhung: Studenten sind zufrieden mit Semesterticket - Preis und Leistung stimmen überein / Wunsch nach größerem Geltungsbereich"

Aus Sicht der Eltern, deren Kinder freie Schulen besuchen, ist die Forderung eines kostenlosen Schülertransports durchaus nachvollziehbar. Der Druck der Elternbasis hat sich in breiter Front manifestiert und führte zu dem Ergebnis das z.B. im Landkreis Vorpommern-Rügen der Schülertransport oberhalb der Mindestentfernung vom Wohnstandort zur Schule für alle Schüler ab Februar 2019 kostenfrei erfolgt. Die zusätzliche Summe beläuft sich im genannten Landkreis auf 600.000,-€ bis 650.000,-€/Jahr.

Diese vom Landkreis bereitgestellten finanziellen Mittel müssen über die Kreisumlage bzw. Rücklagen des Landkreises gegenfinanziert werden. Dies löst somit weitere finanzielle Belastungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus und schränkt deren finanziellen Spielraum, den sie für notwendige Investitionen benötigen, weiter ein.